

3.7.1 Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau

Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 15. September des Jahres vor der Saat der Sommerungen zu erfolgen.

Für den Zwischenfruchtanbau dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten abfrierenden Pflanzenarten verwendet werden. In Abhängigkeit des gewählten Saat-Verfahrens müssen die angegebenen Mindest-Saatstärken eingehalten werden und über Einkaufsbelege oder im Falle des Nachbaus mit Belegen der Treuhandstelle für Saatgut nachgewiesen werden.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat in kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren in kg/ha
Gelbsenf	12	15
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	50	60
Sonnenblumen	20	24
Sommerraps	10	12
Sommerrübsen	8	10
Sareptasenf	5	8
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren. Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha.

Bei Saatgutgemengen, die mindestens 90 % abfrierende Kulturen enthalten, dürfen auch über die Liste hinausgehende Pflanzenarten verwendet werden.

Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig.

Eine nicht wendende Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens am 16. Februar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen.

Eine wendende Bodenbearbeitung ist nach der Zwischenfruchtsaat nicht zulässig (kein Pflugeinsatz!).